

Verordnung über Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung

Vom 7. Juli 1993 (Stand 1. Januar 1997)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 74 und 75 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾

beschliesst:

1. Beitragsbedingungen

§ 1* Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die Kosten der Regionalplanung.

² Ausnahmsweise kann er auch Beiträge an die Kosten der Ortsplanung gewähren.

§ 2* Beitragsberechtigung

¹ Als beitragsberechtigte Regionalplanungen gelten Grundlagen und Studien nach § 49 Absatz 1 PBG²⁾ und regionale Bausekretariate gemäss § 75 Absatz 3 PBG.

² Bestimmte Planungsarbeiten können im Rahmen der Ortsplanung beitragsberechtigt sein, wenn sie

- a) mit komplexen raumplanerischen Problemstellungen verbunden sind (insbesondere Gestaltungspläne und damit verbundene Wettbewerbe) oder
- b) Pilotcharakter haben.

Die Arbeiten müssen von kantonalem Interesse sein.

§ 3 Beitragsgesuch

¹ Das Beitragsgesuch ist vor Ausführung der Arbeit dem Kantonalen Amt für Raumplanung einzureichen.

² Es hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- a) Antrag der Gemeinde/Regionalplanungsgruppe, mit einem Nachweis der Qualifikation der beauftragten Fachleute;
- b) detailliertes Arbeitsprogramm mit Zeitplan und Kostenberechnung;
- c) Angabe des Gebietes, auf welches sich die Planung bezieht.

¹⁾ BGS [711.1.](#)

²⁾ BGS [711.1.](#)

711.25

§ 4 *Qualifikation*

¹ Die verantwortliche Leitung der Arbeiten hat durch qualifizierte Fachleute zu erfolgen, welche von der Ausbildung oder der Erfahrung her für die Qualität der Planung garantieren.

§ 5 *Richtlinien Planungsgrundlagen*

¹ Die Planungen sind nach eidgenössischen und kantonalen Richtlinien und Planungsgrundlagen und nach den Richtlinien und Empfehlungen anerkannter Fachstellen im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung auszuarbeiten.

§ 6 *Zusicherung*

¹ Die Beitragszusicherung erfolgt durch das Bau- und Justizdepartement¹⁾ im Rahmen seiner Zuständigkeit, andernfalls durch den Regierungsrat. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

2. Beitragshöhe

§ 7* *Regionalplanung*

¹ Der Grundbeitrag für Regionalplanungen beträgt 25% der anrechenbaren Kosten.

² Bei Planungen von überregionaler Bedeutung kann der Beitrag bis 40% erhöht werden, insbesondere wenn die Regionalplanung kantonale Aufgaben übernimmt.

³ Bei regionalen Bausekretariaten werden maximal 40% der Lohnkosten subventioniert. Die Höhe richtet sich nach der Beteiligung der angeschlossenen Gemeinden, dem Pflichtenheft des Sekretariates und dem Interesse des Kantons.

§ 8* *Ortsplanung*

¹ Für Arbeiten im Rahmen der Ortsplanung, die den Kriterien gemäss § 2 Absatz 2 genügen, beträgt der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten 25 bis 40%, je nach kantonalem Interesse.

§ 9 *Anrechenbare Kosten*

¹ Es werden höchstens berufsübliche Löhne und Honorare sowie tatsächliche Auslagen angerechnet.

§ 10 *Maximalbeträge*

¹ Bei den zugesicherten Beiträgen handelt es sich um Maximalbeträge, die bei Kostenüberschreitungen grundsätzlich nicht erhöht werden.

² Ergeben sich begründete Mehraufwendungen, insbesondere durch eine Erweiterung des Auftrages oder durch nicht vorhersehbare zusätzliche Variantenstudien, können ausnahmsweise die zugesicherten Beiträge erhöht werden.

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

3. Auszahlung der Beiträge

§ 11

¹ Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel, die alljährlich auf dem Budgetweg beschlossen werden.

² Für die Auszahlung der Beiträge hat der Auftraggeber die visierte Abrechnung mit sämtlichen Zahlungsbelegen einzureichen.

§ 12 *Teilzahlungen und Verjährung*

¹ Es können Teilzahlungen bis zu 2/3 des auf die ausgeführten Arbeiten entfallenden Beitrages geleistet werden.

² Der Anspruch verjährt innert einem Jahr nach Abschluss der Arbeiten, bei Nutzungsplanungen 1 Jahr nach Eintritt der Rechtskraft.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13* *Übergangsbestimmungen*

¹ Die seit Inkrafttreten dieser Verordnung bis 1. Juli 1997 zugesicherten Beiträge an Ortsplanungen bleiben zugesichert und werden nach §§ 11 und 12 ausbezahlt.

§ 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 11. April 1980¹⁾, werden aufgehoben.

§ 15 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ In GS nicht publiziert (BGS 711.25).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
07.05.1996	01.01.1997	§ 1	totalrevidiert	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 2	totalrevidiert	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 7	totalrevidiert	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 8	totalrevidiert	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 13	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 2	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 7	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 8	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 13	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-